

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2016-02-16

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: Fraktion Unabhängige
Bürger
Telefon: (03 85) 5 45 29 66

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

00642/2016

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Kita gGmbH; hier: Änderung der AGB

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Gesellschafterversammlung der Kita gGmbH mit dem Ziel einzuberufen, einen Gesellschafterbeschluss zur Änderung der AGB herbeizuführen. Kündigungen von Betreuungsverhältnissen durch die Gesellschaft sollen künftig nur noch aus wichtigem Grund möglich sein.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres),
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: 6 Wochen zum Monatsende),
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende),
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende),
- das vereinbarte Betreuungsentgelt länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (Frist: 6 Wochen zum Monatsende).

Begründung

Nach derzeitigem Stand sind Kündigungen von Betreuungsverhältnissen für Kinder, die in der Kita gGmbH betreut werden, ohne Angaben von Gründen möglich. Diese Regelung kann allerdings zu schweren Härten führen, wie ein aktueller Fall mit gerichtlicher Auseinandersetzung zeigt. Sowohl nach dem KiFöG als auch dem SGB VIII sollte auch bei

Betreuungsverhältnissen das Kindeswohl oberste Priorität haben. Das Kindeswohl ist jedoch beeinträchtigt, wenn eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen erfolgen kann.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender